

Haus- und Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser/Mehrzweckhallen der Gemeinde Gründau

§ 1

Die Gemeinschaftshäuser/Mehrzweckhallen der Gemeinde Gründau werden vom Gemeindevorstand verwaltet, der auch das Hausrecht ausübt. Die Gemeinde betreibt die Gemeinschaftshäuser/Mehrzweckhallen als Betrieb gewerblicher Art und liefert demzufolge alle in den Häusern verabreichten Getränke usw.. Der Gemeindevorstand überträgt die Ausübung des Hausrechts in der Regel dem Hausmeister.

Auf die interne Gestaltung der Veranstaltung, soweit die vorgenannte Ordnung nicht gestört wird, hat der Hausmeister kein Einflussrecht. Der Hausmeister hat für die rechtzeitige Öffnung und Schließung der Räumlichkeiten zu sorgen.

Der Hausmeister kann bei groben Verstößen gegen die allgemeine Haus- und Benutzungsordnung und zum Schutz der Anlagen, Baulichkeiten und Einrichtungsgegenstände im Auftrag des Gemeindevorstandes das Hausrecht ausüben. Er ist für die Reinigung, Beleuchtung, Temperaturregelung usw. dem Gemeindevorstand verantwortlich.

§ 2

Die Gemeinschaftshäuser/Mehrzweckhallen dienen der Pflege der Gemeinschaftsarbeit, der Jugendarbeit, der Geselligkeit, kulturellen Veranstaltungen, sowie den Bürgern zur Abhaltung von Familienfeiern.

§ 3

Zeitlich regelt sich die Gebäudebenutzung nach einem vom Gemeindevorstand aufgestellten Benutzungsplan. Die Benutzer sind an diesen Plan gebunden. Abweichungen, insbesondere durch Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Anträge auf einmalige Überlassung außerhalb des Benutzungsplanes sind spätestens zwei Wochen und frühestens sechs Monate vor Inanspruchnahme zu stellen. Die örtlichen Vereine haben ihren Jahresveranstaltungsplan **bis zum 1.4. vor Beginn des Veranstaltungsjahres** des Gemeindevorstand vorzulegen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen aus Anlass von Trauerfeiern oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen.

§4

Alle Beteiligten sollten stets bedenken, dass diese Einrichtungen (Gemeinschaftshäuser/Mehrzweckhallen) der Allgemeinheit gehören, und aufgrund dessen in ordnungsgemäßen Zustand zu halten sind.

§ 5

Die Vereinsvorstände haben bei Einrichtung des Antrages auf Überlassung der Gemeinschaftshäuser/Mehrzweckhallen für jede Benutzungsgruppe einen verantwortlichen Leiter zu melden. Die verantwortlichen Leiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 6

Das Betreten der Räume ist ohne den verantwortlichen Leiter nicht gestattet. Der verantwortliche Leiter hat das Haus vom Hausmeister zu übernehmen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu übergeben.

§ 7

Die Benutzer dürfen nur diejenigen Räume belegen, die nach dem Benutzungsvertrag für die jeweilige Veranstaltung vorgesehen sind.

§ 8

Für alle bei der Benutzung der Gemeinschaftshäuser/Mehrzweckhallen, und zwar am Gebäude und dessen Bestandteilen sowie den Einrichtungsgegenständen, entstandenen Schäden haften die jeweiligen Veranstalter. Die verursachten Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter dem Gemeindebeauftragten (Hausmeister) sofort zu melden.

§ 9

Für den Verlust von Sachgegenständen während der Benutzung haftet die Gemeinde nicht.

§ 10

Verstöße gegen diese Haus- und Benutzungsordnung können –je nach Art und Umfang- den vorübergehenden oder dauernden Ausschluss des Benutzers oder seiner Gruppe von der Benutzung zur Folge haben.

Gründau, den 02.12.1998

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Gründau